

Kurztitel

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 116/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Abkürzung

GMSG

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Internationale Organisation**

§ 64. Der Ausdruck „internationale Organisation“ bedeutet eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation),

1. die hauptsächlich aus Regierungen besteht,
2. die mit Österreich oder einem teilnehmenden Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und
3. deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2018

Gesetzesnummer

20009250

Dokumentnummer

NOR40174211